Demoversion mit Originalinhalten

SUZUKI International Europe GmbH
Suzuki Allee 7, 64625 Bensheim
(Tel. 0 62 51 7[illegible]0 - 0)

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an SUZUKI Krafträdern

Ausgabe: 04.2004
Seite: 1 von 1

SUZUKI International Europe GmbH, als Generalimporteur für SUZUKI Krafträder in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit ausdrücklich, die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Veränderungen an den Betriebserlaubnis bezogenen Unterlagen erfordert und bei Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen nicht dazu führt, daß der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß § 23 StVZO beeinträchtigt wird.

Fahrzeugtyp ABE/EU-BE	**Handels-bezeichnung**	Felgengröße	Serienbereifung gemäß Fz.-Brief (v = vorne, h = hinten)	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff.
WVBK e4*0105 **BK** e9*0116	**GS 500** **GS 500 U** **ab Modell 2001** **GS 500 F** **GS 500 FU** **(ab 2004)**	v. 3.00 x 17 h. 3.50 x 17	v. 110/70-17 54H TL h. 130/70-17 62H TL		v. 110/70R17 54H TL h. 130/70R17 62H TL	**9**

Anmerkung zu Ziffer: **9** Reifenpaarung nur von einem Hersteller zulässig

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist **gültig ohne Originalstempel oder Original-Unterschrift**. Das Original der Bescheinigung – in der jeweils neuesten Fassung – ist einzusehen unter http://www.suzuki.de. Andere als in dieser neuesten Fassung aufgeführte Reifenkombinationen sind nicht zulässig. In Zweifelsfällen ist die SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH zu kontaktieren.

Sofern oben aufgelistete Reifen verwendet werden, die nicht im Fahrzeugschein eingetragen sind, **ist die Bescheinigung ständig mitzuführen** und auf Verlangen [illegible] vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß §19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Firma SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH in Zusammenarbeit mit den genannten Reifenherstellern geprüft. Alle aufgeführten Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-Regelung Nr. 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der [illegible] führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß §19.2 StVZO. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden.

Bensheim, 08.04.2004

L. Braun
Bereichsleiter Technischer Dienst

M. Henes
Gruppenleiter Homologation

SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH

Das Original dieser Bescheinigung – in der jeweils [illegible] – ist einzusehen unter www.suzuki.de

mopedreifen.de

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.